

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

18. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen folgende

**Stellungnahme zur  
«Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung»**

zu unterbreiten.

**Wir befürworten:**

- die Ratifizierung des Pariser Übereinkommens (PÜ) und des Brüsseler Zusatzübereinkommens (BZÜ),
- die Deckungssumme von 1,2 Mia. € pro Kernanlage.

**Wir lehnen ab:**

- die gesetzeswidrige Kumulation der Gesamtdeckungssumme,
- die Ungleichbehandlung von Inhabern von Kernanlagen zu andern Benutzern radioaktiver Materialien bezüglich deren Transports.

## 1 Bemerkungen

### 1.1 EFNWCH befürwortet Ratifizierung und Erhöhung der Deckungssumme

Das Energieforum Nordwestschweiz hat sich bereits im September 2005 im Rahmen der Vernehmlassung über den Vorentwurf «über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie und die Totalrevision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG)» für eine Ausgestaltung ausgesprochen, die internationalen Standards entsprechen.

Das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen koordinieren und regeln international die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie international. **Das EFNWCH begrüsst die Ratifizierung dieser Übereinkommen durch die Schweiz und deren Anwendung, ebenso die Erhöhung der Gesamtdeckungssumme auf 1,2 Mia. € pro Kernanlage.** Das geltende Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) hat das den internationalen Übereinkommen zu Grunde liegende Konzept und eine dreigeteilte Gesamtdeckungssumme von 1,5 Mia. € übernommen.

Die Aufgabe der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) ist es, die im KHG nicht abschliessend geregelten Elemente festzulegen, so die Höhe der Deckungssumme, die Berechnungsmethodik der Bundesprämien und die Herabsetzung der Deckungssumme für Anlagen mit geringer Gefährdung. **Das KHV darf jedoch in keiner Art und Weise das in den internationalen Übereinkommen festgelegte Konzept der Gesamtdeckungssumme ändern und einen «Sonderfall Schweiz» schaffen.**

### 1.2 Gesamtrisiko der Kernanlage umfassen auch das Transportrisiko

Die Verursachung eines Nuklearschadens ist gemäss dem Pariser Übereinkommen sowohl notwendige als auch hinreichende Voraussetzung für eine Haftung. Dabei haftet immer der Inhaber der Kernanlage. Für die Haftungsfrage irrelevant ist dagegen der Ort des Eintritts des Nuklearschadens. Es spielt also keine Rolle, ob der Nuklearschaden in der Kernanlage selbst oder aufgrund des Transports von Kernmaterialien zur oder aus der Kernanlage entstanden ist. **Die Versicherungsdeckung des Inhabers einer Kernanlage umfasst sowohl die Kernanlage selbst sowie die im Zusammenhang mit dieser Kernanlage stehenden Transporte.**

Der Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung (E KHV) weicht in Art. 1 und 4 von dieser nicht nur im Pariser Übereinkommen, sondern auch im schweizerischen Recht (KHG) verankerten Regelung ab. **Die Deckung wird für Kernkraftwerke und je Transport separat festgelegt.**

### 1.3 Ungleichbehandlung bezüglich Transport von radioaktiven Materialien

Der E KHV schafft in der aktuell vorliegenden Form eine unnötige Ungleichbehandlung der Inhaber von Kernanlagen gegenüber anderen Benutzern (Industrie, Medizin und Forschung) von radioaktiven Materialien. Für das EFNWCH stellt dieses eine unnötige Diskriminierung von Inhabern von Kernanlagen dar.

Es ist für das EFNWCH nicht ersichtlich, weshalb Transporte mit vergleichbarer Radioaktivität bzw. Toxizität und somit mit vergleichbarem Gefährdungspotential unterschiedlichen Gesetzgebungen und Versicherungspflichten unterliegen sollen, nur weil der Ursprung der radioaktiven Materialien eine Kernanlage ist.

### 1.4 Einführung gesetzeshremder Begriffe

Der Begriff «Kernkraftwerke» kommt weder im Pariser Übereinkommen, noch im Brüsseler Zusatzübereinkommen, noch im KHG vor. Dort ist nur von «Kernanlagen» die Rede. Die Begriffe sind deshalb an die Übereinkommen und die Gesetze anzupassen.

## 2 Anträge

### 2.1 Gesetzeswidrige Kumulation der Gesamtdeckungssumme

Art. 1 KHV und Art. 4 KHV sind so abzuändern, dass der Gesamtbetrag der Deckung von 1,2 Mia. € (respektive ein herabgesetzter Betrag) pro Kernanlage zu erbringen ist, unabhängig davon, ob der Schaden durch den Betrieb der Kernanlage oder durch einen zugehörigen Transport entstanden ist.

#### **Begründung:**

Es gibt weder im Pariser Übereinkommen noch im KHG eine separate Haftungsnorm für Transporte. Mittels einer Vollzugsverordnung können den Rechtsunterworfenen keine Pflichten auferlegt werden, die sich nicht aus einem Gesetz im formellen Sinn ergeben. Die Kumulation der Gesamtdeckungssumme in Art. 1 E KHV sowie der Versicherungspflicht in Art. 4 E KHV ist daher gesetzeswidrig.

### 2.2 Ungleichbehandlung bezüglich Transport von radioaktiven Materialien

Die KHV ist mit einem zusätzlichen Artikel zu versehen, der Transporte mit sehr geringem Gefährdungspotential (z.B. Materialproben oder schwach radioaktive Betriebsabfälle) unter den Haftpflichtbestimmungen für Transporte von Gefahrgut subsummiert.

**Begründung:**

Der E KHV schafft in der aktuell vorliegenden Form eine unnötige Ungleichbehandlung der Inhaber von Kernanlagen gegenüber anderen Benutzern (Industrie, Medizin und Forschung) von radioaktiven Materialien. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso Transporte mit vergleichbarer Radioaktivität/Toxizität und somit mit vergleichbarem Gefährdungspotential unterschiedlichen Gesetzgebungen und Versicherungspflichten unterliegen sollen, nur weil der Ursprung der radioaktiven Materialien eine Kernanlage ist.

Wir bitten Sie höflich, unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen.

[www.energieforum.ch](http://www.energieforum.ch)